



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
20/ Amt für Finanzen / NKF

Vorlagen-Nummer

230/06

1

Sitzungsvorlage

Datum: 08.2006

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	30.08.2006	
2.			
3.			
4.			

Festlegung der Wertgrenze für Investitionen

Beschlussentwurf:

Die Wertgrenze für Investitionen gem. §§ 4 Abs. 4 u. 14 Abs. 1 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung wird festgelegt auf

300.000,00 EURO.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Das neue Haushaltsrecht (NKF) erfordert keine umfassende Änderung der Vorschriften über die Planung von Investitionsmaßnahmen. Sie sind daher angepasst. Es ist sachgerecht, nicht mehr den unbestimmten Rechtsbegriff der „Erheblichkeit“ zu verwenden (bisheriger § 10 GemHVO), sondern unter Stärkung des Budgetrechts des Rates vorzusehen, dass er eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine geeignete und sachgerechte Wertgrenze festlegt, die einen Rahmen für den Umgang der Verwaltung mit der Planung und Ausführung von Investitionen schafft. In diesem Zusammenhang muss der schon bisher zu beachtende Grundsatz zum Tragen kommen, dass bei Investitionen immer die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln und die Kosten der Maßnahme sowie die nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen festzustellen sind.

Dies bedeutet zudem, dass Ermächtigungen für **Baumaßnahmen** im Finanzplan erst veranschlagt werden dürfen, wenn Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahme, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sind und denen ein Bauzeitplan beigelegt ist. Die Unterlagen müssen ferner die voraussichtlichen Jahresauszahlungskosten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter, und die für die Dauer der Nutzung entstehenden **jährlichen** Haushaltsbelastungen ausweisen (§ 14 Abs. 2 GemHVO).

In diesem Zusammenhang bestimmt § 14 Abs. 1 GemHVO, dass der Rat Wertgrenzen für Investitionen festlegt.

Hieraus resultiert, dass für Investitionen, die unterhalb der festgelegten Wertgrenze liegen, mindestens eine Kostenberechnung vorliegen muss (§ 14 Abs. 3 GemHVO).

Nach § 4 Abs. 2 GemHVO hat der Rat die Wertgrenze zudem deshalb festzulegen, oberhalb derer die Investitionen als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind. Diese Regelung stellt sicher, dass die erforderlichen Informationen über die einzelnen Investitionen im Haushaltsplan erkennbar sind.

Mit Beginn eines neuen Haushaltsjahres kann die Wertgrenze durch Ratsbeschluss geändert werden.